



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 17 vom 19.08.2016

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats am 18.09.2016	145
Wasserrecht; Antrag der Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung f. d. zu Tage fördern von Grundwasser	146
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 II „Haidhof-Hausbreite II“	148
Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „An der Schleuse“	149
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Landshut	150



Der Wahlleiter des Landkreises
Kelheim

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des

ersten Bürgermeisters Oberbürgermeisters Landrats

am **18.09.2016**

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des ersten Bürgermeisters Oberbürgermeisters Landrats
die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungs- zahl Nr.	Name des Wahl- vorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Neumeyer Martin , Diplom-Betriebswirt (FH), MdL, Integrationsbeauftragter der Bay. Staatsregierung, stellvertretender Landrat, Stadtratsmitglied, Abensberg	1954
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Schweiger Stephan , Metallbaumeister, Ortssprecher, Kelheim-Stausacker	1973
05	Freie Wähler (FW)	Mathes Fritz , Sparkassenbetriebswirt, Kreisrat, Kelheim	1964
06	Stadt-Land-Union (SLU)	Schweiger Alois , Dipl.- Ing. (FH), Geschäftsführer, Kreisrat, Stadtratsmitglied, Neustadt a. d. Donau-Hienheim	1959
07	Ökologisch- Demokratische Partei (ÖDP)	Wack Birgit , Bürokauffrau, Neustadt a. d. Donau-Mühlhausen	1966
08	Freie Demokratische Partei (FDP)	Dr. Kroiss Heinz , Allgemeinarzt, Kreisrat, Stadtratsmitglied, Abensberg	1957
09	Bayernpartei (BP)	Zirngibl Fritz , Immobilienmakler, Kreisrat, Gemeinderatsmitglied, Teugn	1954

Für die Wahl des ersten Bürgermeisters Oberbürgermeisters Landrats
liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum:

09.08.2016

gez.

Dr. Faltermeier, Landkreiswahlleiter
(Unterschrift)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Wasserrecht;

Antrag der Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das zu Tage fördern von Grundwasser auf Fl.Nr. 1053/6 der Gemarkung Bad Abbach

Bekanntmachung

Die Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH hat unter Beifügung von Planunterlagen eine wasserrechtliche Bewilligung für die Schwefelwasserförderung aus dem Brunnen HB 1 beantragt. Die derzeitige Erlaubnis ist bis 31.12.2016 befristet.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Der Schwefelwasserbrunnen liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1053/6 der Gemarkung Bad Abbach. Die beantragte Gewässerbenutzung dient dem Kurbetrieb der Asklepios Klinik Bad Abbach sowie in geringem Umfang der Abgabe von Schwefelwasser an die Kaisertherme Bad Abbach.

Beantragt wird die Bewilligung für folgende Entnahmen aus dem Schwefelwasserbrunnen HB 1:

Momentane maximale Entnahme:	8 l/s bzw. 28,8 m ³ /h
Maximale Tagesentnahme	150 m ³ /d
Maximale Jahresentnahme	50.000 m ³ .

Rechtliche Würdigung

Die beantragte Grundwasserförderung stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Die Gewässerbenutzung bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Im vorliegenden Fall wurde eine Bewilligung nach § 10 in Verbindung mit § 14 WHG beantragt.

Über die Bewilligung wird in einem wasserrechtlichen Verfahren entschieden, für dessen Durchführung das Landratsamt Kelheim örtlich und sachlich zuständig ist (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

Gemäß Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Bewilligungsantrages ergeben in der Zeit vom 29.08.2016 bis 28.09.2016
 - a) beim Landratsamt Kelheim, Dienstgebäude Hemauer Straße 48a, 93309 Kelheim, Zimmer EG 06
 - b) beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

In dem genannten Zeitraum können die Bekanntmachung sowie die **Planunterlagen** gemäß Art. 27a BayVwVfG auch online auf www.landkreis-kelheim.de unter der Kategorie „Landratsamt und Bürgerservice“ und der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 12.10.2016 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, Schloßweg 3, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach, schriftlich oder zur Niederschrift während der üblichen Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.
3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form genügt der Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen o. g. Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 11.08.2016
Landratsamt Kelheim

gez.

Dettenhofer
Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 II „Haidhof-Hausbreite II“ durch Deckblatt Nr. 2 „Abgrenzung“ im vereinfachten Verfahren

Rechtskraft und Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 28.07.2016 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 II „Haidhof-Hausbreite II“ durch Deckblatt Nr. 2 „Abgrenzung“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) beschlossen.

Das Deckblatt wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Das Deckblatt liegt mit allen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblatts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 04.08.2016
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „An der Schleuse“ durch Deckblatt Nr. 4 „3 Vollgeschosse“ im vereinfachten Verfahren

Rechtskraft und Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 28.07.2016 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „An der Schleuse“ durch Deckblatt Nr. 4 „3 Vollgeschosse“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) für den TEILBEREICH A (Parzellen 3, 4 und 5) beschlossen.

Das Deckblatt wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Das Deckblatt liegt mit allen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblatts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 04.08.2016
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3420266609
ist in Verlust geraten.

Antragsteller

Gabriele Schwarz de Barona

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

03.11.2016

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 03.08.2016
Sparkasse Landshut

Bruckner

Muggenthaler